



**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Landkreis
Ansbach**

Fischerstraße 6a
91522 Ansbach
kreistagsfraktion@gruene-ansbach.de

An das
Landratsamt Ansbach
z.H. Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

10.09.2025

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Kreistag des Landkreises Ansbach

Der Kreistag des Landkreises Ansbach möge beschließen:

1. Im gesamten Landkreis Ansbach wird auf Grundlage von § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) eine Katzenschutzverordnung erlassen. Diese verpflichtet Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen mit unkontrolliertem Auslauf zu:
 - Kastration
 - Kennzeichnungspflicht (Mikrochip oder vergleichbare Methode)
 - Registrierungspflicht in anerkannten Haustierregistern (z. B. TASSO oder FINDEFIX)
2. Die Verordnung tritt nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten in Kraft. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Katzenhalter verpflichtet, die Vorgaben umzusetzen.
3. Bei Ablauf dieser Frist werden systematische Fang-, Kastrations- und Kennzeichnungsaktionen in kommunenspezifischen Problemzonen durchgeführt, um freilebende beziehungsweise verwilderte Katzen nachhaltig zu regulieren.
4. Wohnungskatzen ohne unkontrollierten Freigang bleiben von den Regelungen ausgenommen.
5. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Umsetzung in Zusammenarbeit mit Veterinäramt, Ordnungsbehörden, Tierheimen und Tierschutzvereinen zu koordinieren sowie begleitende Informations- und Aufklärungskampagnen durchzuführen.



Begründung:

Die Kastration und Kennzeichnung von freilebenden Katzen („Streunerkatzen“) stellt eine tierschutzrechtlich gebotene sowie ordnungsrechtlich sinnvolle Maßnahme dar, um sowohl dem Tierwohl als auch dem Schutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Im Einzelnen müssen folgende Gründe dargelegt werden:

1. Tierschutzrechtliche Grundlage

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es Ziel des Gesetzes, Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen. Eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen führt regelmäßig zu hohen Populationsdichten, Unterversorgung, Krankheitsausbreitung und Leiden bei den Tieren. Durch Kastration wird die ungebremste Fortpflanzung eingedämmt und das Leid der Tiere durch Hunger, Krankheiten und Revierkämpfe verringert. Die Kennzeichnung (z. B. durch Mikrochip oder Tätowierung) dient der eindeutigen Identifizierung und ermöglicht eine Kontrolle sowie Zuordnung im Rahmen behördlicher Maßnahmen.

2. Zoonosen und Gesundheitsgefahren

Streunerkatzen können Träger von Zoonosen sein, also von Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind (z. B. Toxoplasmose, Tollwut [in Endemiegebieten relevant], Salmonellosen, Katzenkratzkrankheit, Parasitosen wie Ektoparasiten oder Würmer). Ein unkontrollierter Kontakt zwischen großen Katzenpopulationen und der Bevölkerung erhöht das Risiko der Krankheitsübertragung erheblich. Durch eine Reduktion der Population mittels Kastration und die Möglichkeit, durch Kennzeichnung Gesundheitsprogramme (z. B. Impfungen, Entwurmungen) gezielt nachzuvollziehen, wird der Schutz der öffentlichen Gesundheit sichergestellt.

3. Schutz der Bevölkerung und öffentliche Ordnung

Neben den gesundheitlichen Risiken belasten große Populationen freilebender Katzen das öffentliche Leben durch Lärmbelästigung, Geruchsbelästigungen und hygienische Probleme (z. B. durch Kotablagerungen auf Spielplätzen, in Sandkästen oder in Gärten). Kastrierte Tiere verhalten sich in der Regel ruhiger, zeigen weniger Aggressions- und Markierverhalten, wodurch Konflikte mit Anwohnern deutlich reduziert werden. Die Kennzeichnung unterstützt die Kontrolle durch Ordnungsbehörden, um Besitzlosigkeit und Verantwortlichkeiten eindeutig feststellen zu können.

4. Überforderung des Ehrenamtes

Tierheime und Pflegestellen im Landkreis Ansbach sind regelmäßig von Überbelegung, Personalmangel und insbesondere finanziellen Engpässen betroffen. Die Zahl der Fund- und Abgabekatzen steigt stetig. Dies führt nicht nur zu erheblichem Leid bei den Tieren, sondern auch zu einer dauerhaften Überlastung der ehrenamtlichen Strukturen (siehe den Brandbrief von Tierschutzvereinen und Tierheimen im Anhang).

5. Kommunalen Handlungsspielraum

Nach § 13b TierSchG können Kommunen Regelungen zur Kastration, Kennzeichnung und



Registrierung von Katzen treffen, um den Schutz der Tiere und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. **Für den Landkreis ergibt sich daraus nicht nur eine rechtliche Möglichkeit, sondern aufgrund der beschriebenen Gefahrenlage eine Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Population und zur Prävention von Zoonosen zu ergreifen.**

Dass eine angestrebte Katzenschutzverordnung sowohl rechtlich umsetzbar als auch im Verwaltungshandeln durchsetzbar ist, zeigt eine Reihe ausgesuchter Beispiele aus Landkreisen und Kommunen:

- Landkreis Ansbach – Ortsteil Diederstetten (Gemeinde Mönchsroth): Seit März 2025 gilt dort erstmals eine Katzenschutzverordnung. Bis Ende September 2025 läuft eine sechsmonatige Übergangszeit. Danach sind gezielte Fang-, Kastrations- und Kennzeichnungsmaßnahmen für freilaufende Katzen vorgesehen. Wohnungskatzen ohne Freigang bleiben ausgenommen. (Quelle: Pressemitteilung, Landratsamt Ansbach. Siehe auch: <https://fraenki-scher.de/landratsamt-ansbach-erlaesst-erstmal-katzenschutzverordnung/>)
- Kreis Lippe (Nordrhein-Westfalen): Seit Oktober 2022 besteht dort eine flächendeckende Verpflichtung: Freigängerkatzen ab einem Alter von ca. fünf Monaten müssen kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Zudem ist unkontrollierter Freilauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten. Die Regelungen entlasten dort bereits Tierheime und reduzieren Krankheiten und Unfälle. Siehe hierzu: <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/verwaltung-und-service/themen-und-projekte/fachbereich-ordnung-verkehr-verbraucherschutz/veretinaeram/katzenschutz.php>.
- Rhein-Kreis Neuss: Mit Wirkung von August 2024 trat dort eine Verordnung in Kraft, die auf Basis § 13b TierSchG den gesamten Kreis umfasst. Freigängerkatzen müssen gekennzeichnet und registriert werden. Fangbehörden und Veterinärämter berichten halbjährlich über fangspezifische Daten und Kosten der Behandlung. Siehe hierzu: <https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachung-zur-verordnung-zum-schutz-freilebender-katzen-im-gebiet-des-rhein-kreises-neuss-vom-01082024/>.
- Inzwischen existieren in Deutschland in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden derartige Verordnungen – oft in ganzen Landkreisen. <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/haustiere/katzen/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/>.
- Auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat in seinen FAQ ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG einzuführen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind im Landkreis Ansbach nach übereinstimmender Einschätzung regionaler Tierheime und Tierschutzvereine gegeben! Siehe hierzu: https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/katzen_kastration/doc/faq_katzenschutzverordnung.pdf.



Fazit

Die Kastration und Kennzeichnung von Streuner Katzen ist tierschutzrechtlich geboten, epidemiologisch notwendig und dient unmittelbar dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung. Damit leistet der Landkreis einen wesentlichen Beitrag zur Seuchenprävention, zur Förderung des Tierwohls und zur Wahrung der Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger.

Für die Kreistagsfraktion

Gabi Schaaf, Harald Domscheit und Fraktion